

119. Berechnung des Streitgegenstandes bei Anfechtungsklagen, welche auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Juli 1879 erhoben werden.

C.P.D. §. 6.

II. Civilsenat. Urth. v. 10. Oktober 1882 i. G. L. (Befl.) w. W. (N.)  
Rep. II. 324/82.

I. Landgericht Leipzig.

II. Oberlandesgericht Dresden.

W. hatte gegen L. eine Kapitalforderung von 900 *M* mit 6% Zinsen seit 26. Jan. 1881 und anderen Nebenforderungen von weniger als 100 *M* erstritten. Die Zwangsvollstreckung blieb erfolglos. Kurz zuvor hatte L. sein Hausgrundstück an seine Ehefrau verkauft. W. kocht auf Grund des Gesetzes vom 21. Juli 1879 dieses Kaufgeschäft an. In der Berufungsinstanz wurde die beklagte Ehefrau verurteilt, einzuwilligen, daß wegen der dem Kläger zustehenden Ansprüche mit der Zwangsvollstreckung in das ihr gehörige Grundstück verfahren werde und daß nach erfolgtem Hilfseintrage der Kläger aus der Substanz und den Nutzungen jenes Grundstückes seine Befriedigung suche und erhalte.

Die Beklagte legte Revision ein. Sie bezifferte den Wert des Beschwerdegegenstandes auf 1600—2100 *M*, wofür sie geltend machte:

Ihr Grundstück sei auf 22 500 *M* abgeschätzt und um eine noch höhere Summe verkauft worden. Jedenfalls berühre die gegenwärtige Klage nicht bloß die Forderung des Klägers; durch die Vollstreckung des Berufungsurteiles erleide sie noch mannigfache andere Nachteile. Aus Urkunden, die sie vorlege, ergebe sich, daß das Grundstück jetzt bereits zum Behufe der Zwangsvollstreckung gerichtlich sequestriert werde, und daß anlässlich dessen die Einklagung einer auf dem Grundstücke haftenden Hypothek von 18 000 *M* in Aussicht stehe.

Das Reichsgericht verwarf die Revision als unzulässig aus folgenden

Gründen:

... „Nach §. 1 und §. 7 Abs. 1 des Reichsgesetzes vom 21. Juli 1879 durfte der Kläger den fraglichen Kaufvertrag nur als eine ihm gegenüber unwirksame Rechtshandlung und auch nur insoweit anfechten, als „es zu seiner Befriedigung erforderlich ist“. Was er mit der Anfechtungsklage erlangen kann, erreicht er vollständig, wenn seine Forderung im Hypothekenbuche auf das veräußerte Grundstück eingetragen und wenn nachher das Grundstück gerichtlich sequestriert oder zwangsweise versteigert, mithin in diesen Beziehungen als eine noch zu dem Vermögen des Schuldners gehörige Sache behandelt wird. Ein Mehreres hat ihm auch die vorige Instanz nicht zugesprochen. Den Gegenstand der Revisionsbeschwerde bildet sonach nicht das ganze Grundstück. Die angefochtene Verurteilung nötigt die Beklagte nicht zur Rückgabe des ganzen Grundstückes, sondern lediglich zur Bestellung eines dinglichen Rechtes an dem Grundstücke, eines Pfandrechtes, vermöge dessen sich der Kläger aus dem Grundstücke decken kann, wie er es gekonnt hätte, wenn dasselbe noch Eigentum seines Schuldners wäre. Das Eigentum des Grundstückes verbleibt demungeachtet vorläufig der Beklagten. Allerdings kann sie es künftig verlieren, wenn der Kläger die Zwangsversteigerung verlangt. Daraus folgt aber nicht, daß der Wert des vorliegenden Beschwerdegegenstandes nach dem Werte des Grundstückes bemessen werden müßte. Denn immerhin geht das Vermögensinteresse, welches der Kläger an der ihm zuerkannten Rechtszuständigkeit hat, über den Betrag der beizutreibenden Forderung nicht hinaus; und auch das entgegenstehende Interesse der Beklagten ist nicht höher. Ihr Grundstück wird eben nur mit der Forderung des Klägers belastet; sie ist in der Lage, die Zwangsversteigerung und Sequestration des Grund-

stückes abzuwenden, wenn sie die Forderung bezahlt, für welche dasselbe haften soll (vgl. §§. 430 und 424 des sächs. bürgerl. G.B.). Nach alledem kann der Gegenstand ihrer Revisionsbeschwerden nicht höher geschätzt werden, als auf den Betrag dieser Forderung.

Zu dem nämlichen Ergebnisse führt übrigens auch der in §. 6 C.P.D. aufgestellte Grundsatz, daß „der Wert des Streitgegenstandes durch den Betrag einer Forderung bestimmt wird, wenn ein Pfandrecht Gegenstand des Streites ist“. Die Worte des Gesetzes treffen ihrer Fassung nach Streitigkeiten, wie die gegenwärtige, vielleicht schon unmittelbar. Wäre das aber nicht der Fall, so würde doch der angegebene Grundsatz hier mindestens entsprechende Anwendung finden und das richterliche Ermessen (vgl. §. 3 C.P.D.) bei der Festsetzung des Streitwertes für derartige Prozesse leiten müssen.

Die sonstigen Nachteile, welche der Beklagten daraus erwachsen, daß sie mit Mitteln zur Abfindung des Klägers nicht versehen und deshalb genötigt ist, die Sequestration oder die Versteigerung ihres Grundstückes geschehen zu lassen, sind eben nur Folgen ihrer ungünstigen Vermögensverhältnisse. Letztere erhöhen den Wert des Streitgegenstandes an sich selbstverständlich nicht.

Die Forderung des Klägers erreicht sogar dann, wenn gegenwärtigen Falles neben dem Hauptstamme auch die bisher aufgelaufenen Zinsen und andere Nebenforderungen mit in Rechnung gebracht werden, noch nicht denjenigen Betrag, von welchem nach §. 508 Abs. 1 C.P.D. die Zulässigkeit der Revision abhängt.“ ...